

Praxis standen, recht ungehemmt über „Revisionisten“, „Praktiker“ usw.). Aus diesem Grunde muß die Monographie auch auf den Versuch einer Gesamtschau verzichten. Sie beschränkt sich also im wesentlichen auf ein Kernproblem, nämlich die Herausbildung der überbetrieblichen Arbeitsverfassung, insbesondere des kollektiven Arbeitsrechts in diesem Zeitraum, wobei die Situation in einigen Industrieregionen exemplarisch (?) dargestellt wird. Von dorther wird sie vor allem für den Arbeitsrechtler interessant.

Die vor allem hier relevanten innenpolitischen Eckdaten des Zeitraumes sind kurz folgende: quantitativer Anstieg der drei „Säulen“ der Arbeiterbewegung (SPD 1906: 0,384 Mill. Mitglieder, 1914: 1,085 Mill.; Gewerkschaften 1903: 0,887 Mill., 1914: 2,48 Mill.; Konsum 1903: 0,5 Mill., 1914: 2,48 Mill.), zunehmende Organisierung in der Industrie (Kartelle, Arbeitgeberverbände), permanentes Drängen der „herrschenden“ Sozialwissenschaftler (Verein für Sozialpolitik, Gesellschaft für Soziale Reform) auf Sozialreform und unparteiische Anwendung der Gesetze und Verwaltungsvorschriften als Schutz gegen eine weitere Ausbreitung der sozialdemokratischen Arbeiterbewegung und schließlich eine schwierige Situation des bürgerlichen Staates (mit dem Feindbild Sozialdemokrat) angesichts der „wachsenden Polarisierung der sozialen Kräfte“ (S. 370).

Der Verfasser zeigt nun vor diesem im einzelnen teilweise recht ausführlich, teilweise etwas zu kurz geschilderten Hintergrund, welche „Schicksale“ die wichtigste Forderung der Gewerkschaftsbewegung, nämlich die Forderung nach Ausbau und Sicherung des im Jahre 1869 grundsätzlich eingeführten Koalitionsrechtes hatte. Bei der Schilderung dieses Hintergrundes werden insgesamt die Organisationen der Industrie schärfer gekennzeichnet als die der Arbeiter. Es fehlen weitgehend Informationen über die materielle Lage der Arbeiter selbst, zur Streikstatistik und zum Organisationsgrad der Gewerkschaften — etwa erhellbar aus einer Gegenüberstellung von Mitgliederzahlen bei den verschiedenen Gewerkschaften und in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Kurz werden die Auseinandersetzungen um die „Rechtsfähigkeit der Berufsvereine“ skizziert, und dabei zeigt sich, daß die ungesicherte privatrechtliche Stellung der Gewerkschaften (kein eingetragener Verein oder dergleichen) auch Vorteile bot, und zwar keine Haftpflicht bei Streikschäden und keine Verpflichtung zur Vorlage von Mitgliederverzeichnissen.

Die Bewegungsfreiheit der Gewerkschaften wurde wohl am stärksten eingeengt durch die branchenmäßig und regional unterschiedlichen Maßnahmen der Großindustrie zur innerbetrieblichen Machtsicherung, die durch staatliche Instanzen weitgehend flankiert wurden. Dieses Vorgehen hatte folgenden Inhalt:

1. Im Bergbau, der Schwereisenindustrie und in den Großbetrieben der chemischen Industrie wurde der fehlende Kündigungsschutz (lediglich 14tägige Kündigungsfristen) systematisch zu Maßregelungen organisierter Arbeitnehmer (Entlassungen) ausgenutzt.
2. In der Metallindustrie und später vor allem auch im rheinisch-westfälischen Bergbau gab es vom Arbeitgeberverband verwaltete und eingerichtete Zwangsarbeitsnachweise; der Verband der Berliner Metallindustriellen kontrollierte so von 1891—1915 3,6 Mill. Arbeiter.
3. In der Großindustrie gab es, sofern kein Zwangsarbeitsnachweis bestand, „schwarze Listen“, welche eine private Justiz der Unternehmer etablierten. Darüber hinaus sollten sie die aus betrieblichen und sozialen Mißständen resultierende Fluktuation eindämmen und schließ-

Staat, Industrie, Arbeiterbewegung im Kaiserreich

Zur Innen- und Sozialpolitik des Wilhelminischen Deutschland 1903—1914. Von Professor Dr. Klaus Saul, Hamburg (Studien zur modernen Geschichte). 620 Seiten. Bertelsmann Universitätsverlag, Düsseldorf 1974. Preis: 75 DM.

Die vorliegende Monographie liefert einen gewichtigen Beitrag über den Prozeß der gesellschaftlichen Umschichtung vor dem 1. Weltkrieg. Sie beschreibt den Kampf der Verwaltung und Justiz sowie der Arbeitgeber auf allen Ebenen gegen die (sozialistische) Arbeiterbewegung und die zunehmende Organisierung und Politisierung breiter Volksschichten zwischen den Jahren 1903 und 1914. Dabei werden die teilweise divergierenden Interessen der Reichsämtler und der preußischen Ministerien, der Justiz und der Verwaltung ebenso deutlich wie die vielfältigen Versuche der Einflußnahme der (industriellen) Interessenverbände auf die Ministerialbürokratie, die Parteien und die öffentliche Meinung. Die Historikerkunft hat bisher leider weitgehend darauf verzichtet, Geschichte „von unten“ zu schreiben, d. h., dem Zeitgenossen ein allseitiges Bild der früheren „Zustände“ zu vermitteln, aus dem man entnehmen kann, welche Handlungsalternativen der Staat, die Industrie, die Arbeiterbewegung insgesamt und dann die in ihnen jeweils tätigen Personen überhaupt hatten (statt dessen urteilen die glücklichen „Nachgeborenen“, die kaum in der politischen

lich als Hilfsmittel zur Niederkämpfung von Streiks und zur Absicherung von Aussperrung dienen.

Diesem Maßnahmenpaket gegenüber waren die Arbeiterorganisationen — abgesehen von Zeiten der die Unternehmenssolidarität sprengenden Hochkonjunktur — grundsätzlich unterlegen. Entsprechende Aussagen über die allgemeine und branchenspezifische Konjunktorentwicklung fehlen leider ebenso wie über die Arbeiterverteilung in der deutschen Industrie. „Am Vorabend des Weltkrieges zeichnete sich die Gefahr ab, daß der Gewerkschaftsbewegung das Eindringen in die Betriebe der Schwereisenindustrie und der chemischen Industrie verwehrt blieb. Da gleichzeitig ihre Position in den Großbetrieben der Elektro- und der metallverarbeitenden Industrie, vielleicht sogar im Bergbau, gefährdet erschien, drohte die Ausbreitung der Gewerkschaften, endgültig auf das Handwerk und die Klein- und Mittelbetriebe der Fertigungsindustrie begrenzt zu werden.“ (S. 186.)

Angesichts der Konkurrenz der Großindustrie und der zunehmenden Zentralisierung und Konzentration der Gewerkschaftsverbände (Wechsel vom Berufsverband zum Industrieverbandsprinzip) bestand eine relative Schwäche der Handwerksbetriebe sowie der Klein- und Mittelbetriebe. Hier zeigen sich dann auch die ersten Ansätze zum „institutionalisierten Klassenkampf“ (*Th. Geiger, Die Klassengesellschaft im Schmelztiegel* [1949]), indem durch Tarifverträge die überbetriebliche Arbeitsverfassung so ausgebaut wird, daß zum einen der Lohnkonflikt prinzipiell aus dem Betrieb eliminiert wird und zum anderen die Aufgaben der Gewerkschaften und ihre Möglichkeiten positiver Wirksamkeit für die (Real-) Lohnentwicklung der Mitglieder zunehmen. Genaue Nachweise in dieser Hinsicht stehen aber noch aus und sind auch angesichts anderer Bestimmungsgründe der Lohnhöhe methodisch schwer zu ermitteln.

Gegenüber diesem primären Geschehen auf dem „freien“ Arbeitsmarkt kommt, das macht die Studie deutlich, den Aktivitäten des Staates gegenüber der Arbeiterbewegung nur eine sekundäre Rolle zu (andererseits ermöglichte er „natürlich“ erst die Aktivitäten der Großindustrie!). Einmal wirkten sehr viele „pressure groups“ auf Ministerialbürokratie und Gerichte ein — allerdings selten in einheitlicher Weise, was Strategie und Taktik gegenüber der Arbeiterbewegung betraf, wenngleich im Jahre 1910 70 v. H. der deutschen Industrie für eine Einschränkung des Koalitionsrechts mobilisierbar waren (S. 303). Darüber hinaus „schwankte“ die Staatsverwaltung in dieser Hinsicht zwischen der von der Großindustrie geforderten Repression und der von den Kathedersozialisten geforderten Integration der Arbeiterschaft so, daß es nicht zu „grundsätzlichen“ Maßnahmen kam, die gleichwohl gründlich erörtert und von *Klaus Saul* auch eifrig geschildert werden (S. 283 ff.).

In diesem Rahmen sind dann die ausführlichen und aufschlußreichen Darlegungen über das Verhältnis des Koalitionsrechts zur Rechtsordnung und Rechtswirklichkeit zu sehen, wobei hier nur die Darlegungen über Rechtsbildung durch Rechtsprechung aufgezählt werden sollen: der Schutz der „Arbeitswilligen“ und die Gerichte, Ehrverletzung, Drohung, Nötigung und Landfriedensbruch im Arbeitskampf, der Schutz der Arbeitgeber, Streikposten als Verkehrshindernis, Streik und Boykottankündigung als Erpressungsversuch und strafbare Drohung, der Boykott, die „gute Ordnung“ und die „guten Sitten“ Daneben befinden sich ebenso aufschlußreiche Ausführungen zu „Justizkritik, Richterauslese und Gerichtsverfassung im Wilhelminischen Reich“ Auch diese Ergebnisse möge man selbst im einzelnen nachlesen; alles ist

fast spannend und — infolge der vielen Originalzitate — ausgesprochen lebendig geschildert.

Schließlich seien noch einige kleine kritische Anmerkungen gegenüber dem grundsätzlichen Lob der Untersuchung erlaubt.

Für eine umfassende Geschichte des Koalitionsrechts fehlen ihr einmal weitgehend „durchgehaltene“ systematische Kategorien und die Bezugnahme auf die innergewerkschaftliche Diskussion (gerade über Tarifverträge). Und vor allem die Rechtswissenschaft findet wenig Berücksichtigung. Vornehmlich werden Archivalien ausgewertet (Ausarbeitungen von Unterlagen der Ministerialbürokratie und Gerichtsurteile), nicht aber die juristische Fachliteratur in Monographien, Fachschriftenaufsätzen und Kommentaren. Das gehört auch zum Spektrum der „herrschenden Meinung“ und fehlt um so mehr, als der Verfasser auf eine eigene Auslegung des § 153 GewO verzichtet. Von den Rechtswissenschaftlern werden nur *Paul Oertmann* und der „Schweizer Jurist *Philipp Lotmar*, der berühmteste Arbeitsrechtsexperte der Vorkriegszeit“ vorgestellt. Ob da nun „Schweizer“ so wichtig war? Immerhin war *Lotmar* 1850 in Frankfurt geboren, wurde 1876 Privatdozent in München und erst (wegen seiner SPD-Mitgliedschaft?) 1888 Professor in Bern. Man hätte ihn vielleicht eher im Zusammenhang mit den hervorragenden Leistungen des Judentums bei der Schaffung des Arbeitsrechts (neben *Walter Kaskel*, *Theodor Loewenfeld*, *Heinrich Rosin*, *Hugo Sinzheimer* u. a.) erwähnen sollen. Erst in der NS-Zeit wurde das von ihnen Geschaffene systematisch vernichtet, und andere Lehrer prägten die „herrschende Meinung“

Überhaupt macht sich leider in der modernen Sozialgeschichtsschreibung ein bedauerlicher Mangel an biographischer Forschung breit — die Absetzbewegung von Bismarck-Biographien und „Personalisierungen“ führt zu einer unvermeidbaren Vernachlässigung des „subjektiven Faktors“ auf der unteren und mittleren Ebene. So wird der wichtigste Berater *Friedrich Eberts*, *Otto Landsberg* (1869—1957), als *Ernst L.* erwähnt (S. 190, 194, 495), der „Arbeiterjurist“ *Arthur Stadthagen* (1857—1917) wird als Rechtsanwalt vorgestellt, wo es doch richtiger gewesen wäre zu bemerken, daß er schon im November 1892 vom Ehrengerichtshof in Leipzig aus dem Anwaltsstand ausgeschlossen wurde. Auch sonst wäre vieles mitteilenswert gewesen, so z. B. daß *Rudolf Heinze* (1865—1928) noch von Juli bis November 1918 sächsischer Justizminister wurde und in den Kabinetten *Fehrenbach* und *Cuno* Reichsjustizminister und Vizekanzler war (S. 191), daß der „Krupp-Sozialpolitiker“ *Ludwig Klüpfel* (1843 bis 1915) von 1910—1915 noch Mitglied des Aufsichtsrats der Fa. Krupp (S. 186, 364) war, und daß der aus der preußischen Regierungsverwaltung übernommene (1911 bis 1919) markige Geschäftsführer des Zentralverbandes Deutscher Industrieller, *Ferdinand Schweighoffer* (1868 bis 1940), bei der Gründung des Reichsverbandes der Deutschen Industrie als Referent am „Institut für Auslandsrecht“ kaltgestellt wurde (S. 317, 319, 326 f., 331, 340 f., 344 ff.).

Gegenüber sorgfältiger Abwägung (S. 262 ff.) erscheinen manche Verallgemeinerungen des Verfassers (vor allem S. 189 ff.) durch die angeführten Quellen (leider recht umständlich jeweils im Anhang nachzuschlagen) nicht ausreichend belegt. Die „Reichweite“ der Urteile der verschiedenen Instanzen wird ebensowenig prägnant herausgearbeitet wie die doch wohl recht eigenständige Rechtsprechung des Reichsgerichts. Hier dürfte weitere Forschung nötig sein, wie eben überhaupt zur Geschichte des Arbeitsrechts; vor allem zu noch heute geltenden Regelungen fehlt weitgehend das Hintergrundwissen zu der

Herausbildung von Rechtsnormen (einschl. „herrschenden Meinungen“).

Vielleicht läßt sich hier durch gezielte Vergabe von Dissertationen bei Historikern und Juristen zur Geschichte einzelner Regelungen und Gesetze etwas erreichen. Die Monographie von *Klaus Saul* sollte jedenfalls hinreichender Anlaß hierzu sein und auch genügend Anregungen vermitteln. Vielleicht korrigiert diese Forschung dann auch manche arbeitsrechtliche Lehre und Meinung der Gegenwart.

Professor Dr. Florian Tennstedt, Kassel